

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Reparaturen/Montagen der PEPCON GmbH

### § 1 Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Verwendung gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen.
- (2) Die folgenden Regelungen gelten zusätzlich zu den jeweils gültigen allgemeinen AGBs der PEPCON GmbH.
- (3) Diese Bedingungen gelten für Montage-, Wartungs- oder sonstige Dienstleistungen, die der Auftragnehmer übernimmt, soweit nicht im Einzelfall abweichende Vereinbarungen getroffen werden.
- (4) Der Auftraggeber erklärt sich durch die widerspruchsfreie Entgegennahme mit diesen Bedingungen einverstanden. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Auftragnehmer hat ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt.
- (5) Der Auftragnehmer behält sich an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und ähnlichen Unterlagen Eigentums- und Urheberrecht vor; diese dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Auftraggeber verpflichtet sich, vom Auftragnehmer vertrauliche Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung an Dritte weiterzugeben.

### § 2 Reparatur – Kostenvoranschlag

- (1) Soweit möglich, wird dem Auftraggeber der voraussichtliche Reparaturpreis bekannt gegeben. Kann die Reparatur zu diesen Kosten nicht durchgeführt werden oder hält der Auftragnehmer während der Reparatur die Ausführung zusätzlicher Arbeiten für notwendig, so ist das Einverständnis des Auftraggebers einzuholen, wenn die angegebenen Kosten um mehr als 15 % überschritten werden.
- (2) Die zur Abgabe eines Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen können dem Auftraggeber je nach entstandenem Aufwand in Rechnung gestellt werden, da in diesem Zusammenhang nachfolgend aufgeführte notwendige Arbeiten durchgeführt werden: Demontage, Fehlersuche (Fehlersuchzeit = Arbeitszeit), Einholung von Angeboten über Ersatzteile bzw. Reparaturansätzen, Erstellung des Kostenvoranschlages.
- (3) Die zur Abgabe des Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen werden nur bei Auftragserteilung dem Auftraggeber nicht in Rechnung gestellt, da die bereits erbrachten Leistungen bei Durchführung der Reparatur verwertet werden.

### § 3 Nicht durchführbare Reparatur

- (1) Wenn ein Auftrag aus Gründen nicht durchgeführt werden kann, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, ist der entstandene Aufwand für die erbrachten Leistungen des Kostenvoranschlages dennoch vom Auftraggeber zu tragen.
- (2) Der Reparaturgegenstand braucht nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und gegen Erstattung der Kosten wieder in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden.
- (3) Bei nicht durchführbarer Reparatur haftet der Auftragnehmer nicht für Schäden am Reparaturgegenstand.
- (4) Der Auftragnehmer haftet bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit seiner Mitarbeiter, sowie schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

### § 4 Reparaturfrist, Liefertermin

- (1) Die Angaben über die Reparaturfristen und Liefertermine beruhen auf Schätzungen und sind daher nicht verbindlich.
- (2) Die Vereinbarung einer verbindlichen Reparaturfrist bzw. eines verbindlichen Liefertermins kann der Auftraggeber erst dann verlangen, wenn der Umfang der notwendigen Arbeiten sowie der Liefertermin benötigter Reparatursätze bzw. Ersatzteile genau feststeht.
- (3) Bei notwendigen zusätzlichen Reparaturarbeiten oder später erteilten Erweiterungsaufträgen verlängert sich die vereinbarte Reparaturfrist bzw.

der Liefertermin entsprechend. Des gleichen gilt bei Verzögerung der Reparatur bzw. der Liefertermins infolge höherer Gewalt oder schwerwiegender, unverschuldeter und unvorhergesehener Betriebsstörungen, wie etwa rechtmäßige Streiks, Aussperrung, unverschuldetes Ausbleiben von Arbeitskräften oder von Zulieferungen. Seitens des Auftragnehmers besteht keine Schadenersatzpflicht, er ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber über diese Verzögerungen unverzüglich zu unterrichten. Diese Regelungen stellen keine Einschränkungen von Verpflichtungen des Auftragnehmers zu sorgfältiger Auswahl von Fachkräften und Vorlieferanten dar. Ein gesetzliches Rücktrittsrecht bleibt ebenfalls unberührt.

- (4) Wenn nicht anders schriftlich vereinbart ist, trägt der Auftraggeber die Kosten für den Transport, die Verpackung und die eventuell notwendigen Verladearbeiten.

### § 5 Reparatur-Abnahme

- (1) Die Abnahme des Reparaturgegenstandes hat durch den Auftraggeber, soweit nichts anderes vereinbart worden ist, im Betrieb des Auftraggebers unverzüglich nach Zustellung zu erfolgen.
- (2) Erweist sich die Reparatur bei Abnahme als nicht vertragsgemäß, so ist der Auftragnehmer zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Auftraggebers unerheblich ist oder der Mangel auf einem Umstand beruht, der dem Auftraggeber zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern.
- (3) Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Auftragnehmers, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Zustellung des Reparaturgegenstandes als erfolgt.
- (4) Mit Abnahme entfällt die Haftung des Auftragnehmers für erkennbare Mängel, soweit sich der Auftraggeber nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

### § 6 Arbeitszeit –Montagen

- (1) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden, verteilt auf je 8 Stunden von Montag bis Freitag 8 Stunden. Eine andere Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit ist auf besonderen Wunsch möglich.
- (2) Die ebenfalls als Arbeitszeit geltenden Vorbereitungs-, Reise-, Warte- und Mehrarbeitszeiten werden dem Auftraggeber entsprechend in Rechnung gestellt

### § 7 Lohnkosten, Zuschläge, Bescheinigung

- (1) Die Arbeitsstunden innerhalb der normalen Arbeitszeit an einem Werktag im Rahmen der Wochenarbeitszeit werden nach den aktuellen Verrechnungssätzen des Auftragnehmers berechnet.
- (2) Überstundenzuschläge für Mehrarbeit, Nachtarbeit sowie Sonn- und Feiertagsarbeit werden mit den aktuellen Zuschlägen des Auftragnehmers berechnet.
- (3) Verzögert sich der Montage-, Wartungs- oder Dienstleistungseinsatz ohne Verschulden des Auftragnehmers, werden zusätzlich entstehende Aufwendungen wie, Ausfall- Warte- und gegebenenfalls zusätzliche Reisezeit gesondert berechnet. Dergleichen gilt auch bei pauschal vereinbarten Leistungen.
- (4) Der Auftraggeber hat den Mitarbeitern des Auftragnehmers die aufgewendeten Arbeitszeiten auf dem Stundennachweis bzw. der Abnahmebescheinigung schriftlich zu bestätigen. In jedem Fall werden die von den Mitarbeitern des Auftragnehmers ausgefüllten Stundennachweise bzw. Abnahmebescheinigungen den Berechnungen zugrunde gelegt und sind für beide Seiten maßgebend.
- (5) Die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer geht zu Lasten des Auftraggebers.

#### § 8 Reisekosten, KFZ-Kosten, Übernachtungskosten, Auslöse

- (1) Die Reisekosten werden für die Hin- und Rückreise von der Betriebsstätte des Auftragnehmers oder von der jeweiligen Wohnung des Mitarbeiters aus in Rechnung gestellt.
- (2) Für benutzte Firmenfahrzeuge wird pro gefahrenen Kilometer der aktuelle Verrechnungssatz des Auftragnehmers berechnet.
- (3) Die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer geht zu Lasten des Auftraggebers.
- (4) Die Übernachtungskosten werden laut Beleg in Rechnung gestellt. Die Wahl einer angemessenen Unterkunft bleibt ausschließlich dem Auftragnehmer oder seinen Mitarbeitern vorbehalten.
- (5) Pro Tag wird eine Auslöse gemäß des aktuellen Verrechnungssatzes für jeden Mitarbeiter verrechnet.

#### § 9 Mitwirkung, Leistungen des Auftraggebers

- (1) Bei der Durchführung der Montage hat der Auftraggeber das Personal auf seine Kosten zu unterstützen.
- (2) Der Auftraggeber hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Einsatzort für die Montage notwendigen Maßnahmen zu treffen. Er hat den Einsatzleiter über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Montagepersonal von Bedeutung sind. Sollte es zu Verstößen gegen diese Sicherheitsvorschriften seitens des Montagepersonals kommen, ist der Auftraggeber verpflichtet unverzüglich den Auftragnehmer zu unterrichten.
- (3) Auf seine Kosten ist der Auftraggeber zu nachfolgend technischen Hilfeleistungen verpflichtet, insbesondere zu:
  - Bereitstellung, falls für den Einsatz notwendig, geeigneter Fach- bzw. Hilfskräfte, die den Anweisungen des Einsatzleiters Folge leisten, für die der Auftragnehmer jedoch keine Haftung übernimmt
  - Vornahme aller notwendigen baulichen und technischen Arbeiten
  - Zurverfügungstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge wie z.B. Hebezeuge, Gerüste usw. und der erforderlichen Materialien wie z.B. Schmiermittel, Dichtungen, Unterlagen usw.
  - Bereitstellung von Heizung, Wasser, Beleuchtung usw. einschließlich aller erforderlichen Anschlüsse
  - zur Unterbringung des Montagepersonals in geeignete, diebstahlsichere Arbeits- bzw. Aufenthaltsräume sowie Bereitstellung notwendiger, trockener und verschleißbarer Räume für die Aufbewahrung des, vom Montagepersonals mitgebrachten Werkzeuges

Diese technischen Hilfeleistungen des Auftraggebers müssen gewährleisten, dass die Montage unverzüglich nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne jede Verzögerung bis zur Abnahme durch den Auftraggeber durchgeführt werden kann.

Soweit besondere Pläne oder Anleitungen für die Durchführung der Montage notwendig sind, sind diese vom Auftraggeber rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

Bei Verletzung dieser Pflichten des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, die Arbeiten abzubrechen und den dadurch entstandenen Schaden geltend zu machen.

Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Auftragnehmers unberührt.

#### § 10 Materialkosten

- (1) Die für die jeweiligen Arbeiten erforderlichen Materialien wie z.B. Dichtungen werden, soweit diese nicht bereits im Angebot angegeben sind, auf dem Stundennachweis aufgeführt und dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

#### § 11 Montagefrist

- (1) Die Montagefrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Montage zur Abnahme durch den Auftraggeber oder einem vom Auftraggeber bestimmten Dritten bereit ist.
- (2) Verzögert sich die Montagefrist auf Grund von Arbeitskämpfen, Streik, Aussperrung oder durch Eintritt von Umständen, die weder der Auftragnehmer noch sein Montagepersonal nicht verschuldet hat und haben diese Ereignisse nachweislich auf die Fertigstellung der Montage erheblichen Einfluss, so tritt eine angemessene Verlängerung der Montagefrist ein; dies gilt auch dann, wenn solche Ereignisse eintreten nachdem der Auftragnehmer in Verzug geraten ist.

#### § 12 Montage – Abnahme

- (1) Der Auftraggeber ist zur Abnahme der Montage verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist. Die Abnahme erfolgt durch den Auftraggeber oder durch einen, vom Auftraggeber bestimmten Dritten. Mit der erfolgten Abnahme wird durch ein schriftliches Protokoll oder durch die Unterschrift des Auftraggebers oder einen, vom Auftraggeber bestimmten Dritten, auf dem Stundennachweis die ordnungsgemäße Ausführung der erbrachten Leistungen bestätigt. Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über und es entfällt die Haftung des Auftragnehmers für erkennbare Mängel, soweit sich der Auftraggeber nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat. Als Abnahme gilt auch eine probeweise Inbetriebnahme durch den Auftraggeber.
- (2) Der Auftraggeber ist zur Abnahmeverweigerung nur berechtigt, wenn die von ihm gerügten Mängel den gewöhnlichen oder den vertraglich vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder erheblich mindern, andernfalls ist er verpflichtet, die Arbeiten unter dem Vorbehalt der Mängelbeseitigung abzunehmen.
- (3) Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Auftragnehmers oder das Montagepersonal, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei Wochen, seit Anzeige der Beendigung der Montage, als erfolgt.

#### § 13 Arbeitssicherheit

- (1) Der Auftragnehmer hat bei den von ihm beauftragten Arbeiten die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften zu beachten.
- (2) Auftraggeber und Auftragnehmer haben sich gegenseitig die verantwortlichen Personen bekanntzugeben für das jeweilige Projekt mitzuteilen. Der Auftraggeber, bzw. dessen Beauftragter hat dem Projektleiter des Auftragnehmers zusätzlich zu beachtende Sicherheitsmaßnahmen bzw. Unfallverhütungsvorschriften bekanntzugeben. Der Projektleiter ist für die Einhaltung dieser Vorgaben verantwortlich.

#### § 14 Rechnungsstellung/Zahlung bei Montage/Reparatur

- (1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung richtet sich nach dem zu erwartenden Zeitaufwand und dem Wert der zu beschaffenden Materialien.
- (2) Bei der Berechnung der Reparatur sind der Reparaturpreis, verwendete Ersatzteile, Materialien, Sonderleistungen und, soweit nicht anderes vereinbart wird, die Kosten für den Transport getrennt auszuweisen. Wird der Auftrag auf Grund eines verbindlichen Kostenvoranschlages ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag, wobei lediglich zusätzliche Arbeiten besonders aufzuführen sind.
- (3) Die Abrechnung erfolgt gemäß der aktuellen Verrechnungssätze des Auftragnehmers nach Beendigung der Arbeiten auf Grund des tatsächlichen Arbeitsaufwandes laut Stundennachweis.
- (4) Die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer geht zu Lasten des Auftraggebers.

- (5) Die Vergütung der Rechnung ist, soweit nichts anderes vereinbart wird, 10 Tage netto nach Rechnungserhalt fällig.
- (6) Beanstandungen des Rechnungsbetrages oder der Werkstatteleistung seitens des Auftraggebers sind spätestens zwei Wochen nach Zustellung des Reparaturgegenstandes bzw. nach Rechnungserhalt schriftlich vorzubringen.
- (7) Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger, vom Auftragnehmer bestrittener Gegenansprüche des Auftragnehmers, ist nicht statthaft.
- (8) Soweit sich der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug befindet, ist der Auftragnehmer berechtigt, für den fälligen Rechnungsbetrag Verzugszinsen mit 5% p.a. über dem jeweilig geltenden Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu berechnen. Handelt es sich bei dem Auftraggeber nicht um einen Verbraucher im Sinne von § 13 BGB, so beträgt der Verzugszins 8% über dem Basiszinssatz.

#### **§ 15 Haftung, Haftungsausschluss**

- (1) Wird bei der Montage ein, vom Auftragnehmer oder vom Montagepersonal geliefertes Montageteil durch Verschulden des Auftragnehmers oder des Montagepersonals beschädigt, so hat der Auftragnehmer dieses nach seiner Wahl auf seine Kosten zu reparieren oder neu zu liefern.
- (2) Für Schäden, die nicht am Montageteil- bzw. Montagegegenstand selbst entstanden sind, haftet der Auftragnehmer, aus welchen Rechtsgründen auch immer, nur bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat.
- (3) Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Auftragnehmer auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter.
- (4) Alle Ansprüche des Auftraggebers, aus welchen Rechtsgründen auch immer, verjähren in 12 Monaten.
- (5) Werden ohne Verschulden des Auftragnehmers oder des Montagepersonals die vom Auftragnehmer gestellten Geräte oder Werkzeuge auf dem Montageplatz beschädigt oder geraten diese ohne das Verschulden des Auftragnehmers oder des Montagepersonals in Verlust, so ist der Auftraggeber zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet.

#### **§ 16 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

Stand:04.01.2010